

## Leistungsangebot

### Berufsrechtlich bedingte Einschränkungen

Es gelten ggfs. berufsrechtlich bedingte Einschränkungen des Leistungsumfangs innerhalb bestimmter Berufsgruppen in Hinsicht auf Videokommunikation sowie hinsichtlich Beratung und oder Behandlung mit Hilfe von Videokommunikationsmitteln. Der Vertragsnehmer ist selbst verantwortlich, sich über ggfs. vorhandene berufsrechtliche Vorgaben zu informieren und diese einzuhalten.

### Leistungsangebot bei Videosprechstunden von Ärzten

Folgende Leistungen sind möglich und können abgerechnet werden:

- Erster Arzt-Patient-Kontakt per Videosprechstunde
  - Arzt-Patienten-Kontakt ausschließlich per Video möglich (Pauschale und Zuschläge werden in voller Höhe gezahlt, wenn ein persönlicher Kontakt im Quartal erfolgt ansonsten gibt es fachgruppenspezifische Abschläge von 20 – 30 %). Nähere Informationen finden Sie hier: [EBM\\_Beschluss](#)
  - Videosprechstunde für fast alle Fachgruppen (ausgenommen Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen)
  - Ermächtigte Ärzte können ihre Patienten per Video behandeln
  - Technik- und Förderzuschlag (GOP 01450: 40 Punkte / 4,33€) Nähere Informationen finden Sie hier: [EBM\\_Beschluss](#)
  - Weitere Fallkonferenz sind nun möglich:
    - Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom,
    - Schmerztherapie,
    - MRSA-Fall- und/oder regionale Netzwerkkonferenz,
    - Versorgungsplan für die letzte Lebensphase
  - **Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte:** Von drei erforderlichen Arzt-Patienten-Kontakten im Jahr können ein oder zwei per Video stattfinden
  - **Psychotherapeuten:** Mehr Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie per Video möglich und abrechenbar
  - **Pflege:** Fallkonferenzen auch per Video möglich, wenn der Patient zu Hause oder in einer beschützenden Einrichtung lebt.
- ➔ Für weitere Informationen besuchen Sie: [KVB\\_Videosprechstunden](#)
- ➔ Eine Übersicht der Vergütungen finden sie hier: [Übersicht der Vergütung](#)

### Speziell für Ärzte gilt,

1. die zutreffende Fassung der Musterberufsordnung für Ärzte
2. Weitere Information erhalten Sie in „Hinweise und Erläuterungen zum Fernbehandlungsverbot nach § 7 Absatz 4 MBO-Ä“ der Bundesärztekammer, unter:  
[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11\\_Hinweise\\_und\\_Erlaeuterungen\\_zur\\_Fernbehandlung.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11_Hinweise_und_Erlaeuterungen_zur_Fernbehandlung.pdf)